



Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 13. September 2005

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 5. Dezember 2017 gemäß § 3 Abs. 6, 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 1. Dezember 2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 23. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Ziffer I Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „65 €“ durch die Angabe „88 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „130 €“ durch die Angabe „176 €“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „195 €“ durch die Angabe „264 €“ ersetzt.
2. Abschnitt A Ziffer I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „68 €“ durch die Angabe „94 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „136 €“ durch die Angabe „188 €“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „204 €“ durch die Angabe „282 €“ ersetzt.
3. Abschnitt A Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „74 €“ durch die Angabe „94 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „148 €“ durch die Angabe „188 €“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „222 €“ durch die Angabe „282 €“ ersetzt.
4. Abschnitt A Ziffer I Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „117 €“ durch die Angabe „150 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „234 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „351 €“ durch die Angabe „450 €“ ersetzt.
5. In Abschnitt A Ziffer I wird eingefügt:

„Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand bzw. mit besonderem Aufwand sind Berufe, die in den Prüfungen die Abnahme mehrerer mündlicher Prüfungsleistungen, von Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen oder mehreren schriftlichen Prüfungsteilen vorsehen.“
6. Abschnitt A Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „480 €“ durch die Angabe „585 €“ ersetzt.

- b) In Nummer 1.1 wird die Angabe „650 €“ durch die Angabe „720 €“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 wird die Angabe „Fachwirten“ durch die Angabe „Fachwirtinnen/-wirten“ ersetzt und die Angabe „480 €“ durch die Angabe „585 €“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.1 wird die Angabe „650 €“ durch die Angabe „750 €“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 wird die Angabe „540 €“ durch die Angabe „680 €“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „170 €“ durch die Angabe „200 €“ ersetzt.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „Betriebswirten“ durch die Angabe „Betriebswirtinnen/-wirten“ ersetzt und die Angabe „780 €“ durch die Angabe „840 €“ ersetzt.
7. Abschnitt D wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „7 €“ durch die Angabe „8,50 €“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird die Angabe „25 €“ durch die Angabe „45 €“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.2 wird die Angabe „35 €“ durch die Angabe „45 €“ ersetzt.
8. Der bisherige Abschnitt J wird Abschnitt I.
9. Der bisherige Abschnitt L wird Abschnitt J.
10. Nach Abschnitt J wird Abschnitt K eingefügt:

„K Immobilienmaker(innen), Darlehensvermittler(innen), Bauträger(innen), Baubetreuer(innen), Wohnimmobilienverwalter(innen)“

1	Erlaubnisverfahren (§ 34c Abs. 1 GewO)	
1.1	Verfahren bei Beantragung einer Erlaubnis nach § 34c GewO, die die prüfberichtspflichtige Tätigkeit als Bauträger/Baubetreuer nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (mit-)umfasst	320 €
1.2	Verfahren bei Beantragung einer Erlaubnis nach § 34c GewO, die nicht die prüfberichtspflichtige Tätigkeit als Bauträger/Baubetreuer nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (mit-)umfasst	260 €
2	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	
2.1	um die Tätigkeit als Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter und/oder Darlehensvermittler	130 €
2.2	um mindestens die Tätigkeit als Bauträger/Baubetreuer	190 €
3	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO mehr als drei Monate nach Erlaubniserteilung	
3.1	um die Tätigkeit als Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter und/oder Darlehensvermittler	180 €
3.2	um mindestens die Tätigkeit als Bauträger/Baubetreuer	240 €
4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO	
4.1	sonstige (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34c Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) sowie Entscheidungen nach § 16 MaBV oder § 47 GewO)	80 €
4.2	Nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	180 €
4.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	30 €
4.4	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen, z. B. Prüfbericht, Weiterbildungsdokumente	20 €
5	Schriftliche Auskunft zum Bestehen und Umfang einer Erlaubnis	20 €
6	Ersatzbescheinigung	30 €

- | | | |
|---|---|-------|
| 7 | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis
(Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.) | 200 € |
|---|---|-------|

11. Der bisherige Abschnitt I wird als Abschnitt L wie folgt neu gefasst:

„L Versicherungsvermittler(innen)/Versicherungsberater(innen)

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Registrierung | |
| 1.1 | Registrierung von Versicherungsvermittlern/-beratern | 50 € |
| 1.2 | Registrierung von Versicherungsvermittlern/-beratern ohne gleichzeitiges Erlaubnisverfahren | 75 € |
| 2 | Erlaubnisverfahren (§ 34d GewO) | 300 € |
| 3 | Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler | 180 € |
| 4 | Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO | |
| 4.1 | sonstige (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34d Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) sowie Entscheidungen nach § 15 VersVermV oder § 47 GewO) | 80 € |
| 4.2 | Ergänzung weiterer EU-Staaten, je Staat | 30 € |
| 4.3 | Statuswechsel innerhalb der Erlaubnis nach § 34d GewO | 50 € |
| 4.4 | Nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person | 225 € |
| 4.5 | Nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags | 60 € |
| 4.6 | Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises | 30 € |
| 4.7 | Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen, z. B. Weiterbildungsdokumente | 20 € |
| 5 | Schriftliche Auskunft aus dem Register | 20 € |
| 6 | Ersatzbescheinigung | 30 € |
| 7 | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung
(Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.) | 200 € |
| 8 | Sachkundeprüfung | |
| 8.1 | Gebühr Gesamtprüfung | freibleibend |
| 8.2 | Gebühr für (Wiederholung) praktische Prüfung | freibleibend |
| 8.3 | Gebühr für Rücktritt nach Zulassung | freibleibend“ |

12. Der bisherige Abschnitt K wird als Abschnitt M wie folgt neu gefasst:

„M Finanzanlagenvermittler(innen)/Honorar-Finanzanlagenberater(innen)

- | | | |
|-----|---|------|
| 1 | Registrierung | |
| 1.1 | Registrierung von Finanzanlagenvermittlern/Honorar-Finanzanlagenberatern | 50 € |
| 1.2 | Registrierung von Finanzanlagenvermittlern/Honorar-Finanzanlagenberatern ohne gleichzeitiges Erlaubnisverfahren | 75 € |

2	Registrierung eines Angestellten i. S. v. § 34f Abs. 6 GewO	
2.1	bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung wie der Erlaubnisinhaber	25 €
2.2	bei späterem Antrag auf Registrierung als der Erlaubnisinhaber	50 €
3	Erlaubnisverfahren (§ 34f oder h Abs. 1 GewO)	
3.1	im Umfang von einer Kategorie	360 €
3.2	im Umfang von zwei oder drei Kategorien	400 €
4	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34h Abs.1 GewO bei bereits vorliegender Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO	200 €
5	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis nach § 34f oder h Abs. 1 GewO um eine oder zwei Kategorien	
5.1	innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	180 €
5.2	mehr als drei Monate nach Erlaubniserteilung	230 €
6	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f oder h Abs. 1 GewO	
6.1	sonstige (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34f oder h Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) sowie Entscheidungen nach § 24 Abs. 1 und 2 FinVermV oder § 47 GewO)	80 €
6.2	Nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	225 €
6.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	30 €
6.4	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen, z. B. Prüfbericht	20 €
7	Schriftliche Auskunft aus dem Register	20 €
8	Ersatzbescheinigung	30 €
9	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	200 €
10	Vollprüfung der Sachkunde (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
10.1	im Umfang von drei Kategorien	370 €
10.2	im Umfang von zwei Kategorien	360 €
10.3	im Umfang von einer Kategorie	350 €
11	Teilprüfung der Sachkunde (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
11.1	im Umfang von drei Kategorien	300 €
11.2	im Umfang von zwei Kategorien	290 €
11.3	im Umfang von einer Kategorie	280 €
12	Teilprüfung der Sachkunde (nur praktischer Prüfungsteil)	250 €
13	Spezifische Sachkundeprüfung	
13.1	schriftlicher Prüfungsteil mit oder ohne praktische Prüfung	370 €
13.2	nur praktische Prüfung	250 €

13. Nach Abschnitt M wird Abschnitt N eingefügt:

„N Immobiliardarlehensvermittler(innen)

1	Registrierung	
1.1	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern	50 €
1.2	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern ohne gleichzeitiges Erlaubnisverfahren	75 €
2	Registrierung eines Angestellten i. S.v. § 34i Abs. 6 GewO	
2.1	bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung wie der Erlaubnisinhaber	25 €
2.2	bei späterem Antrag auf Registrierung als der Erlaubnisinhaber	50 €
3	Erlaubnisverfahren (§ 34i Abs1 GewO)	300 €
4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO	
4.1	sonstige (z. B nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34i Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung) sowie Entscheidungen nach § 15 ImmVermV oder § 47 GewO)	80 €
4.2	Ergänzung weiterer EU-Staaten, je Staat	30 €
4.3	Statuswechsel innerhalb der Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO zwischen Vermittler und Honorarberater	50 €
4.4	Nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	225 €
4.5	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	30 €
5	Schriftliche Auskunft aus dem Register	20 €
6	Ersatzbescheinigung	30 €
7	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.	200 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Osnabrück, 5. Dezember 2017

Martin Schlichter
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Hannover, 8. Januar 2018
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Az.: 21-1558/7070
Im Auftrage

Haselmaier

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Satzung zur Änderung des Gebührentarifs auf www.osnabrueck.ihk24.de.

Osnabrück, 11. Januar 2018

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Martin Schlichter
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer